

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des  
Landkreises Biberach  
- aktuelle Fassung -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des  
Landkreises Biberach  
- Änderungen rot markiert --

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ 5 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen mit mehr als 600 cm<sup>3</sup> Hubraum gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 6 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahrräder und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ ~~5~~ 4 Landesreisekostengesetz) bzw. eine ~~Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung~~ Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in ~~§ 6 Abs. 2 und 4~~ § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen ~~mit mehr als 600 cm<sup>3</sup> Hubraum~~ gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in ~~§ 6 Abs. 6~~ § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahrräder, ~~Pedelecs~~ und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach ~~§ 4 Nr. 3, 4, 6 und 10~~ § 1 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach ~~§ 6 Abs. 2~~ § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.